



Satzung

ZIVIL- UND HANDELSRECHTLICHE SCHIEDSGERICHTSHOF

CIMA



C I M A
CORTE CIVIL Y MERCANTIL
DE ARBITRAJE





Vereidigte Übersetzung ins Deutsche

© Corte Civil y Mercantil de Arbitraje – CIMA
Serrano, 16, 2.º izquierda
28001 Madrid (Spanien)
Tel.: [+34] 91 431 76 90
Fax: [+34] 91 431 61 38
cima@cima-arbitraje.com
www.cimaarbitraje.com



Kapitel I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Kapitel II.	Mitglieder	5
Kapitel III.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
Kapitel IV.	Ernennung der Schiedsrichter und Anfechtungsgericht des Schiedsverfahrens	9
Kapitel V.	Organe	11
Kapitel VI.	Finanzielle und buchhalterische Regelung	17
Kapitel VII.	Verstöße und Strafen	18
Kapitel VIII.	Satzungsänderung	20
Kapitel IX.	Auflösung und Abwicklung	21
	Zusatzbestimmung und Übergangsbestimmung.....	22

NEUFASSUNG DER SATZUNG DES CIMA, VERABSCHIEDET VON DER AUSSERORDENTLICHEN MITGLIEDERHAUPTVERSAMMLUNG VOM 30. JUNI 2014

Artikel 1. Der Zivil- und Handelsrechtliche Schiedsgerichtshof (fortan abgekürzt, „CIMA“ oder „der Schiedsgerichtshof“), geschaffen unter Berufung auf das Gesetz 36/1988 vom 5. Dezember unterliegt den Ordnungen für Vereinigungen und Schiedsverfahren und der vorliegenden Satzung.

Artikel 2. Der Hauptzweck des Schiedsgerichtshofs ist die Organisation und Verwaltung der Dienstleistung des Schiedsverfahrens in Streitigkeiten hauptsächlich zivil- oder handelsrechtlicher Art, die den Parteien zur freien Verfügung steht, und die diese ihm auftragen und die er annimmt. Ihm obliegt solchermaßen, unbeschadet der freien Übereinkunft der Parteien hinsichtlich dessen, was verfügt werden kann und der Befugnisse des Schiedsrichters, die Regelung und Führung des Verfahrens und die Benennung der Schiedsrichter aus Mitte seiner Mitglieder, unbeschadet der Bestimmungen des Abschnitts 6 des Artikels 18.

Artikel 3. Der Schiedsgerichtshof kann ebenfalls, falls er dazu ersucht wird, Elemente eines Vertrags darlegen oder die Erfüllung der Erfordernisse, die eine Verpflichtung einklagbar machen, sowie auf Antrag einer Partei, Funktionen der Vermittlung und Schlichtung übernehmen und die Dienstleistungen erbringen, die von ihm in Angelegenheiten im Zusammenhang mit seinem Gegenstand ersucht werden, Studien, Pläne und Beratungsvorschläge erstellen, vor Behörden und Körperschaften der Autonomen Regionen sowie nationalen und internationalen Organismen Anträge stellen und vorlegen, zur größeren Verbreitung der Schiedsgerichtsbarkeit, und von seiner Hauptversammlung gestattete Tätigkeiten ausführen, die Verbindung zu den zuvor genannten haben. Die von ihm ersuchten Dienstleistungen sind Verantwortlichkeit des Schiedsgerichtshofs, wobei dafür die Honorare bezogen werden, die jeweils vereinbart werden.

Artikel 4. Der Schiedsgerichtshof hat eine eigenständige Rechtspersönlichkeit und vollständige Geschäftsfähigkeit privaten Charakters, spanische Nationalität und unbestimmte Dauer.

Artikel 5. Der Schiedsgerichtshof hat seinen Sitz in Madrid, Calle Serrano, 16, 2. º izquierda. Seine provisorische Verlegung innerhalb der Autonomen Region Madrid ist Zuständigkeit des Führungsausschusses. Die Verlegung an jeglichen Ort des spanischen Staatsgebiets sowie die Einrichtung von Vertretungen, Zweigstellen, Ortsvertretungen, Agenturen und Büros ist Zuständigkeit der Hauptversammlung. Die Tätigkeiten des Schiedsgerichtshofs finden hauptsächlich in Madrid statt, unbeschadet der Möglichkeit, sie an jedem anderen Ort des spanischen Staatsgebiets auf Antrag der Streitparteien durchzuführen.

Artikel 6. Das interne Handeln des Schiedsgerichtshofs unterliegt jederzeit demokratischen Kriterien unter Berücksichtigung der Mehrheitsmeinung seiner Mitglieder.

Artikel 7. Die Hauptversammlung kann laut Artikel 30 den Zusammenschluss in einem Verband oder einer Vereinigung mit anderen Körperschaften oder Organisationen mit analogem oder mit dem eigenen vereinbarten Zweck mit qualifizierter Mehrheit beschließen, soweit dies nicht den Verlust der Persönlichkeit mit sich bringt.

Artikel 8. Mitglieder des Schiedsgerichtshofs sind diejenigen, die an seiner Gründung teilnahmen und die nach diesem Akt zugelassen wurden. Sie können ordentliche Mitglieder oder assoziierte sein.

Artikel 9. Um Mitglied zu werden, ist es notwendig, dass die betroffene Person dies beim Schiedsgerichtshof mit einem Schreiben an seinen Vorsitzenden beantragt, in dem nachgewiesen wird, dass die Voraussetzungen der Artikels 10 und 1, je nach Fall, erfüllt sind. Der Vorsitzende muss das Gesuch dem Führungsausschuss unterbreiten, der auf begründete Weise entscheiden muss.

Artikel 10. Um den im vorherigen Artikel genannten Antrag zu stellen, muss der Antragsteller notwendigerweise die folgenden drei Bedingungen erfüllen:

- a) Mindestens zehn Jahre lang in einer Anwaltskammer als ausübender Anwalt gemeldet zu sein.
- b) Keinerlei Disziplinarstrafe als Kammermitglied auferlegt bekommen zu haben und nicht aus der Vereinigung ausgestoßen oder wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden zu sein; und
- c) Der Anwaltschaft des Staatsrates oder dem Körper der Vertreter des Öffentlichen Interesses anzugehören oder angehört zu haben oder nach dem Urteil des Führungsausschusses ein Jurist mit anerkannter Kompetenz und nachgewiesener Erfahrung zu sein.

Die Dienstzeit in einem oder dem anderen der im Abschnitt c) genannten Körper ist anrechenbar auf die Bestimmung der Jahre der Berufsausübung hinsichtlich des zuvor genannten Mindestdienstalters.

In jedem Fall muss der Führungsausschuss die Entscheidung auf begründete Weise gemäß dem letzten Abschnitt des vorhergehenden Artikels treffen, wobei die Anzahl der Schiedsrichter des Schiedsgerichtshofs und ihr Verhältnis zur Anzahl der in entsprechenden Zeitraum dem Schiedsverfahren zu unterziehenden Angelegenheiten zu berücksichtigen ist.

Artikel 11. Assoziierte Mitglieder können diejenigen sein, die nicht den ersten der für die ordentlichen Mitglieder erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wohl aber die zweite und dritte, oder diejenigen, die alle erfüllen und diese Eigenschaft in ihrem Antrag wählen.

Artikel 12. Beide Kategorien von Mitgliedern müssen in einem einzigen Buch festgehalten werden, in strikter Reihenfolge ihres Eintritts, sie müssen dabei in zwei Sparten eingeteilt werden, damit die förmlichen Schiedsverfahren ordentlichen Mitgliedern zugewiesen werden und die nach Ermessen den assoziierten.

Es sind zu den entsprechenden Zwecken ebenfalls Listen mit zweisprachigen Anwälten für die Fälle zu erstellen, in denen die Parteien beantragen, dass das Schiedsverfahren in einer anderen als der spanischen Sprache geführt wird oder in dieser und einer anderen Sprache oder Fremdsprache.

Mit den vom Führungsausschuss für die Schiedsverfahren zwischen Staaten oder natürlichen und/oder juristischen Personen anderer Nationen ausgewählten ordentlichen Mitgliedern und mit den zu diesem Zweck zugelassenen ist eine Liste internationaler Schiedsrichter des CIMA zu bilden, denen die genannten Schiedsverfahren gemäß Artikel 18 zugewiesen werden.



KAPITEL II. MITGLIEDER

Artikel 13. Die Eigenschaft des Mitglieds wird verloren durch freiwillige Amtsniederlegung des Mitglieds, durch Versterben, durch eintretenden Verlust eines der Erfordernisse für die Aufnahme, ausgenommen den Fall, dass die Person ordentliches Mitglied ist und ihren Wunsch ausdrückt, als assoziiertes Mitglied weiter zu amtieren, da ihr die dazu nötigen Voraussetzungen nicht fehlen, und durch mit qualifizierter Mehrheit gefassten Beschluss der Hauptversammlung gemäß Artikel 30. In keinem Fall ist es zulässig aufzuhören, die korporativen, beruflichen oder finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen, die vor der Entscheidung des Ausscheidens bestanden.

Artikel 14. Der Verlust der Eigenschaft des Mitglieds bedeutet den aller seiner Ansprüche gegenüber dem Schiedsgerichtshof.

Artikel 15. Jedes Mitglied hat die folgenden Rechte:

- a) Schiedsgerichtlich zu schlichten, wenn die Parteien oder eine von ihnen es wählt und wenn es ihm nach Reihenfolge der Geschäftsverteilung zukommt.
- b) Die Führungsämter wählen und dafür gewählt zu werden.
- c) An den Sitzungen der Hauptversammlung teilzunehmen und an ihren Debatten und Abstimmungen und im Allgemeinen an den Aktivitäten der Vereinigung teilzunehmen. Im Sinne der Beschlussfassung der Hauptversammlungen stehen den ordentlichen Mitgliedern zwei Stimmen zu und den assoziierten eine zu.
- d) Zugang zu allen Daten, Büchern, Archiven und Unterlagen des Schiedsgerichtshofs zu haben, ausgenommen zu den Verfahrensakten bezüglich der Schiedsverfahren anderer Mitglieder des Schiedsgerichtshofs. Diese Ausnahme betrifft nicht die Prüfung von Schiedssprüchen im Sinne der wünschenswerten Vereinheitlichung von Kriterien. In jedem Fall sind die Bestimmungen des Organgesetzes 15/1999 vom 13. Dezember über den Schutz personenbezogener Daten einzuhalten.
- e) Über die Zusammensetzung der leitenden Organe und der Vertretung der Vereinigung, ihren Kassenbericht und die Abwicklung ihrer Tätigkeit informiert zu werden.
- f) Vor der Ergreifung disziplinarischer Maßnahmen gegen das betreffende Mitglied angehört zu werden über die Tatsachen, die diese Maßnahmen veranlasst haben, und darüber, dass der im gegebenen Fall gefassten Beschluss genügend begründet ist, informiert zu werden.
- g) Die Beschlüsse der Organe der Vereinigung anzufechten, die es für gesetzeswidrig oder nicht satzungskonform hält.
- h) Die sonstigen in den Gesetzen und der vorliegenden Satzung zuerkannten Rechte.

Artikel 16. Jedes Mitglied hat die folgenden Verpflichtungen:

- a) Die vorrangige Verpflichtung ist die, das Amt des Schiedsrichters mit höchster Sorgfalt, Objektivität, Hingabe, Zügigkeit, Effizienz und Vertraulichkeit auszuüben, ohne aus einem anderen Grund als dem der Enthaltung oder Ablehnung darauf zu verzichten, sie auszuüben, wenn es ihm obliegt. Sollte das Mitglied hinsichtlich dieses Punkts sich nicht so verhalten, wird ihm das abgelehnte Schiedsverfahren in seinem Turnus vermerkt und die Wiederholung des unbegründeten Verzichts kann vom Führungsausschuss als schwere Pflichtverletzung eingestuft werden.
- b) Die Mitwirkungen auszuführen, die ihm vom Schiedsgerichtshof aufgetragen werden.
- c) Die Entscheidungen, Beschlüsse und allgemeinen oder besonderen Richtlinien erfüllen oder im gegebenen Fall ausführen, welche die leitenden Organe des Schiedsgerichtshofs fassen oder anzeigen.

KAPITEL III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- d) Den Bedarf an Unterhalt und Finanzierung des Schiedsgerichtshofs in der von den besagten Organen bestimmten Form zu bedienen, wobei in jedem Fall die Beiträge der ordentlichen Mitglieder doppelt so hoch wie die der assoziierten zu sein haben.
- e) Zur Förderung des CIMA in seinem jeweiligen Einflussbereich beizutragen.

Artikel 17. Die Nichterfüllung der vom vorhergehenden Artikel aufgeführten Verpflichtungen kann zur zeitweiligen Suspendierung des Mitglieds gemäß dem Urteil des Führungsausschusses kraft Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder und nach vorheriger Einleitung des entsprechenden Disziplinarverfahrens führen. Wenn die Nichterfüllung sehr schwerwiegend ist, kann dies zu einem Beschluss der Hauptversammlung zur Entlassung des Mitglieds führen.

Artikel 18

1. Die Ernennung der Schiedsrichter findet nach Erledigung der vorbereitenden Formalitäten mittels eines automatischen Rotationssystems nach rigoroser numerischer und durchgehender Reihenfolge laut Artikel 16 der Verfahrensordnung statt.
Der genannte automatische Mechanismus wird nur dann geändert:
 - a) Wenn die Parteien sich über die Ernennung eines Schiedsrichters oder Schiedsgerichts aus den in der Liste des Schiedsgerichtshofs aufgeführten verständigen.
 - b) Wenn alle Parteien einen Schiedsrichter aus der Liste des Schiedsgerichtshofs ernennen und den Ernannten mit der Wahl eines Dritten beauftragen, der als Vorsitzender des Schiedsgerichts zu handeln hat und der ebenfalls der Liste angehören muss.
 - c) Wenn alle Parteien einen Schiedsrichter aus der Liste des Schiedsgerichtshofs ernennen und den Vorsitzenden mit der Wahl eines Dritten beauftragen, der denjenigen ernennen muss, dem es laut Reihenfolge auf die vom Artikel 16 der Ordnung des Schiedsgerichtshofs zukommt, dieser übernimmt den Vorsitz des Schiedsgerichts.
2. Jede Ernennung desselben Schiedsrichters an zwei Malen während eines Jahres bewirkt das Vorrücken seines Turnus für ihn oder die Ernannten sowie für die Mitglieder der vorgeschlagenen Liste.
Unbeschadet der möglichen Ablehnungsgründe kann ein und dieselbe Partei nicht denselben Schiedsrichter mehr als zweimal einem Zeitraum von drei Jahren ernennen.
3. Die Reihenfolge kann ebenfalls durch mehrheitlichen Beschluss des Führungsausschusses abgeändert werden in den Fällen, in denen die strikte Anwendung des automatischen Rotationssystems die beste Erfüllung der Zwecke des Schiedsgerichtshofs, seine Unparteilichkeit oder den Grundsatz der größtmöglichen Spezialisierung des Schiedsverfahrens beeinträchtigen könnte, wobei zu diesem Zweck die vom Schiedsverfahren betroffenen Parteien angehört werden können. Die Abänderung der Reihenfolge durch Entscheidung des Führungsausschusses führt zum Vorrücken für denjenigen, der die Ernennung zum Schiedsrichter erhält. Desgleichen rückt der Turnus für die unter Berücksichtigung ihrer Zwei- oder Mehrsprachigkeit vor.
4. Es wird ein Sonderturnus für die Schiedsverfahren festgelegt, deren Streitwert unterhalb von 100. 000 € liegt. Der Verzicht des Mitglieds auf diese Art Schiedsverfahren bedeutet für den Verzichtenden den Verlust des Sonderturnus und des laufenden ordentlichen Turnus oder des unmittelbar folgenden.
5. Im Fall des Eilschiedsrichters wird der Schiedsrichter vom Vorsitzenden des Schiedsgerichtshofs ernannt, ohne dass der in diesem Artikel festgelegte Turnus vorrückt.
6. Trotz des Vorstehenden kann der Führungsausschuss mit absoluter Mehrheit der ihn bildenden Mitglieder auf Antrag aller Parteien ausnahmsweise und für konkrete, von ihm wegen ihrer Tragweite oder Wichtigkeit als besonders angesehene Fälle, die Verwaltung von Schiedsverfahren genehmigen, in denen eine Höchstzahl von zwei Richtern nicht dem Schiedsgerichtshof angehört.

KAPITEL IV. ERNENNUNG DER SCHIEDSRICHTER UND ANFECHTUNGSGERICHT DES SCHIEDSVERFAHRENS

Das Schiedsverfahren unterliegt in jedem Fall der Schiedsordnung des Schiedsgerichtshofs und externe Schiedsrichter müssen sich in ihrem Handeln und ihren Verpflichtungen nach denen jedes anderen Mitglieds desselben richten.

7. Das in den vorgehenden Abschnitten über die Ernennung der Schriftführer Bestimmte ist nicht auf die Schiedsrichter anwendbar, die dem Anfechtungsgericht des Schiedsverfahrens angehören, die auf die vom Artikel 57 der Schiedsordnung und vom Artikel 21 der Satzung festgelegte Weise ernannt werden.

Artikel 19. Der Führungsausschuss kann nach Zuweisung eines Schiedsverfahrens, das den höchsten Platz auf der Liste einnimmt, die folgenden Schiedsverfahren in der Reihenfolge der Liste wie folgt zuschlagen: An diejenigen, die, nachdem sie als Schiedsrichter tätig gewesen sind, kein Honorar beziehen konnten; an die Mitglieder, die aus nach dem Urteil des Ausschusses aus außergewöhnlichen Gründen auf das Schiedsverfahren verzichten mussten; die Mitglieder, die zu gesetzlicher Unvereinbarkeit unterliegenden öffentlichen Ämtern ernannt worden sind, wenn der Grund für die Unvereinbarkeit entfallen ist; an die Mitglieder, die für Schiedsverfahren ernannt wurden, in denen sich bei Beginn des Verfahrens ein Klagerücktritt ereignet hat; an die Mitglieder, die sich aus gesetzlichen Gründen enthalten haben oder abgelehnt wurden, wenn ihnen nicht unmittelbar ein anderes Verfahren zugewiesen wurde; an diejenigen, die von der Eigenschaft als assoziierte in die eines ordentlichen Mitglieds gewechselt sind. In jedem Fall muss die Entscheidung des Führungsausschusses gebührend begründet werden.

Artikel 20. In Ermangelung einer ausdrücklichen Vereinbarung der Parteien sind die Schiedsverfahren des Schiedsgerichtshofs förmlich und mit einem einzigen Schiedsrichter. Das Schiedsverfahren ist das seiner Schiedsordnung.

Artikel 21

1. Das Anfechtungsgericht des Schiedsverfahrens muss aus drei (3) Schiedsrichtern bestehen.
2. Das Anfechtungsgericht des Schiedsverfahrens muss vom Vorsitzenden des Schiedsgerichtshofs oder, mangels seiner, von dem jeweils vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Vorsitzenden des Schiedsgerichtshofs ernannten Schiedsrichter präsiert werden.
3. Jede Partei muss einen der beisitzenden Schiedsrichter des Anfechtungsgerichts des Schiedsverfahrens in der vom Artikel 16 der Schiedsordnung bestimmten Form ernennen. In diesem Fall muss die den Parteien angebotene gemeinsame Liste aus acht (8) Kandidaten bestehen, von denen die Parteien eine Liste von vier (4) in der Reihenfolge ihrer Präferenz zurückzusenden haben.
4. Die Mitglieder des Anfechtungsgerichts des Schiedsverfahrens müssen, nachdem sie ihre Ernennung angenommen haben, auf permanente Weise verfügbar sein, um zu handeln, wenn sie dazu einberufen werden. Die Mitglieder des Anfechtungsgerichts des Schiedsverfahrens dürfen nicht – als Schiedsrichter oder Rechtsanwälte – an denjenigen Schiedsverfahren beteiligt gewesen sein, in denen der angefochtene Schiedsspruch ergangen ist.
5. Die Mitglieder des Anfechtungsgerichts des Schiedsverfahrens unterliegen den Bestimmungen der Artikel 19, 20 und 21 der Schiedsordnung.

1. Aufzählung

Artikel 22. Die Organe des Schiedsgerichtshofs sind die Hauptversammlung, der Vorsitzende, der Führungsausschuss, der Direktor und der Schriftführer.

2. Hauptversammlung

Artikel 23. Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Schiedsgerichtshofs, es wird aus der Gesamtheit seiner Mitglieder gebildet, die dazu versammelt sind, um zu erörtern und mit der Mehrheit ihrer Stimmen Beschlüsse über die in der Tagesordnung aufgeführten Angelegenheiten zu fassen.

Artikel 24. Jedes Mitglied hat Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung und seine Stimme in dem vom Artikel 15. c) angegebenen Verhältnis abzugeben.

Artikel 25. Das Stimmrecht ist auf schriftlichem Wege auf ein anderes Mitglied übertragbar und mit besonderem Charakter für jede Versammlung, vorausgesetzt, dass der Vertreter nicht mehr als zehn Vollmachtsübertragungen verwendet.

Um Wirksamkeit zu haben, muss die Akkreditierung der Mitglieder und der Vertreter notwendigerweise vor Zusammentreten der Hauptversammlung geschehen.

Artikel 26. Die ordentliche Hauptversammlung tritt im ersten Halbjahr jeden Jahres zusammen, sie wird vom Vorsitzenden einberufen, der mindestens fünfzehn Werktage im Voraus den Mitgliedern den Vorschlag zur Tagesordnung zusenden muss und die Uhrzeit und den Ort der Versammlung in erster Einberufung und, mindestens einer halbe Stunde später, in der zweiten.

Artikel 27. Während der ersten zehn Tage nach Empfang der Einberufung können fünf oder mehr Mitglieder beantragen, dass in die Tagesordnung diejenigen Angelegenheiten aufgenommen werden, die sie für angebracht halten, mit wörtlicher Wiedergabe des Beschlussvorschlags, den sie der Versammlung unterbreiten, auf diese Weise ist die endgültige Tagesordnung von dem Führungsausschuss zu erstellen, die den Mitgliedern spätestens und falls nicht früher möglich eine Stunde vor Beginn der Sitzung zur Verfügung stehen muss.

Artikel 28. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtshofs muss in Abstimmung mit dem Führungsausschuss die Außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn er es für angebracht hält. Er muss sie ebenfalls einberufen, wenn es eine Anzahl von Mitgliedern von mindestens 20 % unter Angabe der zu behandelnden Punkte und ihrer wörtlichen Beschlussvorschläge beantragt, wobei im Übrigen die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel zu befolgen sind.

Artikel 29. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Schiedsgerichtshofs und als Schriftführer handelt die das Amt am Schiedsgerichtshof innehabende Person. Im Fall der Abwesenheit einer der beiden Personen muss die Versammlung bei Beginn der Sitzung die Person oder Personen wählen, welche den Fehlenden oder die Fehlenden zu ersetzen haben.

Artikel 30. Um beschlussfähig zu sein, ist es notwendig, dass ein Drittel der Mitglieder in erster Einberufung anwesend ist, wobei bei der zweiten kein Quorum notwendig ist.

Artikel 31. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Personen gefasst, wenn die Jastimmen die Neinstimmen überwiegen. Jedoch erfordern eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Personen die Beschlüsse bezüglich der Auflösung der Vereinigung, der Satzungsänderung, der Verfügung über Güter oder deren Veräußerung, und sonstige, die laut der Satzung diese Mehrheit erfordern.

3. Vorsitzender

Artikel 32. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtshofs muss notwendigerweise ein ordentliches Mitglied mit mindestens fünfzehn Jahren Dienstalster bei demselben sein.

Artikel 33. Die Funktionen des Vorsitzenden des Schiedsgerichtshofs sind:

- a) Seine Vertretung wahrzunehmen.
- b) Die Hauptversammlung nach Beschluss des Führungsausschusses einzuberufen sowie die Sitzungen derselben und die Debatten beider zu leiten.
- c) Die Ernennung der Schiedsrichter vorzunehmen, ausgenommen die Ernennung obliegt dem Führungsausschuss wie in den im Artikel 18 aufgeführten Fällen.
- d) Die vom Schriftführer verfassten Protokolle und Bescheinigungen ihrer Sitzungen und Beschlüsse zu genehmigen.
- e) Mit seiner Dezisivstimme die eventuellen Situationen der Stimmgleichheit bei jeglicher der Abstimmungen der Organe, deren Vorsitz er führt, zu entscheiden.

Artikel 34. Der Titel des Ehrenvorsitzenden kann demjenigen Mitglied verliehen werden, dass Vorsitzender des Schiedsgerichtshofs war und laut Urteil der Hauptversammlung die entsprechenden Verdienste aufzuweisen hat.

Artikel 35. Die Wahl des Vorsitzenden obliegt der Hauptversammlung. Die Kandidaturen für diese Wahl können acht Werktage vor der Wahl angemeldet werden, vorausgesetzt dass sie von zwanzig oder mehr Mitgliedern unterzeichnet sind, die jeweils nur einen Vorschlag unterzeichnen können.

Das Mandat des Vorsitzenden dauert vier Jahre und ist für Perioden derselben Länge erneuerbar. Die Hauptversammlung kann dem Vorsitzenden ihr Vertrauen mittels eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit entziehen.

Im Fall, dass der Vorsitzende aus irgendeinem Grund vor Beendigung seines Mandats ausscheidet, müssen die Mitglieder des Führungsausschusses aus ihrer Mitte einen provisorischen Vorsitzenden wählen, der die Funktion während der Zeitspanne ausübt, die dem Ersetzten noch verblieb oder bis zur Abhaltung der nächsten Hauptversammlung.

4. Führungsausschuss

Artikel 36

1. Der Führungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern, von denen mindestens drei ordentliche, von der Hauptversammlung zur selben Zeit wie der Vorsitzende gewählte Mitglieder sein müssen.

Die Kandidaturen für die Mitglieder des Führungsausschusses müssen zusammen mit der des Vorsitzenden innerhalb der vom Artikel 34 festgelegten Frist angemeldet werden, wobei sie den Charakter geschlossener Kandidaturen haben. Um wählbar zu sein, müssen die Kandidaten ein Mindestdienstalter von zehn Jahren als Mitglied haben.

Die Dauer des Amtes des Ausschussmitglieds beträgt vier Jahre, wobei es allerdings vorher durch mehrheitlichen Beschluss der Hauptversammlung oder Verzicht der betroffenen Person ausscheiden kann.

2. Die Mitglieder des Führungsausschusses dürfen nicht als Anwälte in den vom Schiedsgerichtshof geführten Schiedsverfahren tätig sein.

Artikel 37. Der Führungsausschuss muss zusammentreten, wenn er vom Vorsitzenden einberufen wird, und in jedem Fall einmal im Monat mit Ausnahme des Augusts jeden Jahres. Er tritt ebenfalls zusammen, wenn es eines seiner Mitglieder beim Vorsitzenden beantragt.

Der Führungsausschuss erfordert für seine Beschlussfähigkeit, dass zur Sitzung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten zusammenkommen.

An den Sitzungen des Ausschusses nehmen mit beratender Stimme der Direktor und der Schriftführer des Schiedsgerichtshofs teil, wobei dieser als Urkundsperson derselben handelt.

Der Vorsitzende wird im Fall der Abwesenheit aus jeglichem Grund von dem Beisitzer vertreten, der die niedrigste Nummer in der Liste der Schiedsrichter hat.

Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst, wobei im Fall der Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidend ist.

Von der gesamten Sitzung des Führungsausschusses muss der Schriftführer eine Protokoll erstellen, dass vom Vorsitzenden genehmigt werden muss und von dem er die Bescheinigungen ausstellen kann, die von denjenigen beantragt werden, die ihr legitimes Interesse an den gefassten Beschlüssen nachweisen.

Artikel 38. Der Führungsausschuss ist mit den weitest reichenden Befugnissen hinsichtlich der Zwecke, Zielsetzungen und der Organisation des Schiedsgerichtshofs ausgestattet, darunter die folgenden:

- a) Einberufung durch den Vorsitzenden der ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen der Hauptversammlung.
- b) Unterbreiten von Vorschlägen zur Satzungsänderung und Änderung der Schiedsordnung.
- c) Begründete Entscheidung über die Zulassung oder Nichtzulassung von Mitgliedern.
- d) Erstellung der Jahreshaushalte, und im gegebenen Fall der außerordentlichen Haushalte, die der Zustimmung der Hauptversammlung unterworfen werden müssen.
- e) Entscheidung über die vom Vorsitzenden vorgenommenen Ernennungen von Schiedsrichtern und Ernennung von Schiedsrichtern in den vom Artikel 18 der vorliegenden Satzung vorgesehenen Ausnahmefällen.
- f) Entscheidung über die Ablehnung von Schiedsrichtern.

- g) Anordnung der Einleitung von Disziplinarverfahren gegen Mitglieder, dabei den Ermittler bestellen und von diesem den Beschlussvorschlag zum Treffen einer Entscheidung empfangen, oder um diesen, im gegebenen Fall, der Hauptversammlung zu unterbreiten.
- h) Auf begründete Weise der Hauptversammlung die Änderung der Schiedsrichterhonorare, Gebühren des Schiedsgerichtshofs und Beiträge der Mitglieder zum Unterhalt der Vereinigung vorschlagen.
- i) Das Einlegen von Klagen bei der Forderung von dem Schiedsgerichtshof geschuldeten Gebühren und Honoraren.
- j) Vertretung der Vereinigung und Erteilung von Vollmachten, die er für das Funktionieren derselben für notwendig oder angebracht hält.
- k) Die übrigen Befugnisse, die aus der vorliegenden Satzung hervorgehen und die ihm jeweils von der Hauptversammlung übertragenen.

Der Führungsausschuss muss jede weitere Funktion der Führung des Schiedsgerichtshofs und der Schiedsverfahrensverwaltung ausüben, die nicht vom Gesetz oder der Satzung einem anderen Organ vorbehalten wird.

Artikel 39. Um die absolute Korrektheit der schiedsrichterlichen Handlungen der Mitglieder zu erzielen, kann der Führungsausschuss an diese in allgemeiner Form und individuell so viele Vorschläge und Empfehlungen richten, wie er es für förderlich hält zur Erhaltung und Erhöhung des Ansehens des Amtes, ohne dass jedoch in die Sphäre der eigenen Verantwortung des Schiedsrichters eingegriffen werden darf.

Artikel 40. Die Teilnehmer an den Zusammenkünften des Führungsausschusses erhalten Diäten in der von der Hauptversammlung festgesetzten Höhe.

5. Direktor

Artikel 41. Zum Direktor des Schiedsgerichtshofs kann jedes ordentliche Mitglied mit einem Dienstalter von mindestens zehn Jahren als Mitglied desselben ernannt werden.

Artikel 42. Die Funktionen des Direktors sind:

- a) Die seiner Eigenschaft als Führungskraft der Vereinigung und Verantwortlicher ihrer wirtschaftlichen und buchhalterischen Verwaltung innewohnenden.
- b) In seiner Eigenschaft als Mitglied, an den Erörterungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- c) Jegliche sonstigen, die aus der Satzung hervorgehen oder die ihm der Vorsitzende des Schiedsgerichtshofs oder der Führungsausschuss auftragen.

Artikel 43. Der Direktor wird auf Vorschlag des Vorsitzenden durch Beschluss des Führungsausschusses ernannt. Sein Mandat dauert vier Jahre und ist für Amtsperioden gleicher Länge erneuerbar, seine Entlassung kann vom Führungsausschuss entschieden werden. Der Direktor ist Schiedsrichter unter denselben Voraussetzungen wie der Vorsitzende, der Schriftführer, die Mitglieder des Führungsausschuss und die übrigen Mitglieder und ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Organe des Schiedsgerichtshofs, auf die sich der vorhergehenden Artikel bezieht.

6. Schriftführer

Artikel 44. Das Amt des Schriftführers des Schiedsgerichtshofs kommt einem ordentlichen Mitglied zu. Er wird vom Führungsausschuss auf Vorschlag des Vorsitzenden gewählt. Sein Mandat hat eine Dauer von vier Jahren, wobei er einmal oder mehrere Male wiedergewählt werden kann. Die Entlassung des Schriftführers kann durch Amtsniederlegung desselben oder mehrheitlichen Beschluss des Führungsausschusses geschehen.

Artikel 45. Der Führungsausschuss kann ebenfalls auf Vorschlag des Vorsitzenden und durch Mehrheitsbeschluss einen Vizeschriftführer ernennen.

Um Vizeschriftführer zu werden, ist die Eigenschaft des Mitglieds nicht erforderlich jedoch wohl die des Lizienten oder Doktors der Rechte und die, als berufstätiger Anwalt einer Anwaltskammer Spaniens anzugehören. Es gilt vorzugsweise als Verdienst, außerdem den Titel des Lizienten in Wirtschaftswissenschaften und Betriebswirtschaftslehre zu haben.

Hinsichtlich der Dauer des Amts des Vizeschriftführers und seiner Entlassung sind die für den Schriftführer geltenden Vorschriften zu befolgen.

Artikel 46. Der Führungsausschuss kann ebenfalls mit permanentem oder vorübergehendem Charakter einen stellvertretenden Schriftführer ernennen, um den Amtsinhaber in Fällen von Abwesenheit, Krankheit, Urlaub, Unvereinbarkeit oder jeglichem sonstigen Fall zu ersetzen, in dem der Schriftführer zu handeln verhindert ist. Die Ernennung muss notwendigerweise auf ein ordentliches Mitglied entfallen.

Artikel 47. Es sind die Funktionen des Schriftführers des Schiedsgerichtshofs:

- a) Die offiziellen, nicht zur Buchführung gehörenden Bücher des Schiedsgerichtshofs zu führen, so die Gesellschaftsbücher und die Protokollbücher der Leitungsorgane.
- b) Ausführung der Anweisungen und Beschlüsse der Hauptversammlung, des Vorsitzenden und des Führungsausschusses, sofern es nicht Zuständigkeit des Direktors ist.
- c) Die Geschäfte der Einrichtung beglaubigen, wenn es erforderlich ist, und die Obhut und Aufbewahrung der Akten beaufsichtigen.
- d) Die Verfahrensordnungen und Anweisungen über Gebührenvorschüsse, Gebühren, Honorare und Gerichtskosten treffen.
- e) Die Funktion des Protokollführers in den Verfahren ausüben, ausgenommen den Fall einer anderslautenden Vereinbarung der Parteien, sowie die formale Überprüfung des Schiedsspruchs zu gewährleisten, auf die sich der Artikel 46 der Verfahrensordnung bezieht.
- f) Leitung und Koordination der Arbeit des Schiedsgerichtshofpersonals.
- g) Jegliche sonstigen, die aus der Satzung hervorgehen oder die ihm der Führungsausschuss aufträgt.

KAPITEL V. ORGANE

Artikel 48. Die Funktionen des Vizeschriftführers sind:

Mit dem Schriftführer bei der Führung der Verfahren zusammenzuarbeiten.

- a) Die Buchführung der Vereinigung, Erstellung der Bilanzen und Jahresberichte.
- b) Die Abrechnung der Verfahren durchzuführen.
- c) Beratung des Schiedsgerichtshofs in buchhalterischen, steuerlichen und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten.
- d) Die sonstigen, die ihm von den Leitungsorganen des Schiedsgerichtshofs aufgetragen werden.

Der Vizeschriftführer untersteht bei der Ausübung seiner rechtlichen und administrativen Funktionen dem Schriftführer, bei den wirtschaftlichen und steuerlichen untersteht er dem Direktor.

Artikel 49. Der Schiedsgerichtshof hat weder Erwerbszweck noch kaufmännische Organisation und Natur. Er kann weder Wertpapiere emittieren noch Ergebnisse ausschütten und wird von den Mitteln getragen, die seine Mitglieder beitragen, mit den in seiner Gebührenordnung festgelegten Gebühren und seiner Teilhabe an den von ihm verwalteten Schiedsverfahren, die auf 25 % aller Schiedsrichterhonorare festgesetzt wird, dieser Prozentsatz kann in Abhängigkeit von den Bedürfnissen der Vereinigung von der Hauptversammlung geändert werden.

Artikel 50. Die Haushalte des Schiedsgerichtshofs sind Jahreshaushalte und die Verabschiedung ihrer Leitlinien und Posten obliegt der Hauptversammlung, die ebenfalls die ordentlichen und außerordentlichen Beiträge seiner Mitglieder bestimmt, die für angemessenen Unterhalt und Funktion des Schiedsgerichtshofs notwendig sind.

Artikel 51. Der Schiedsgerichtshof kann außerdem Erbschaften, Nachlässe und Schenkungen entgegennehmen; alle Arten von Gütern besitzen, belasten und veräußern; Vergütung für die Dritten erbrachten Dienstleistungen beziehen; und seine Mittel frei verwenden.

Artikel 52. Der Schiedsgerichtshof haftet für seine Verpflichtungen mit allen seinen gegenwärtigen und zukünftigen Gütern, ohne dass seine Haftungen in irgendeiner Weise seine Mitglieder betreffen.

Artikel 53. Die Buchführung der Vereinigung muss sich nach den einschlägigen anzuwendenden Vorschriften richten und ein getreues Bild des Vermögens, der Ergebnisse und der finanziellen Lage der Vereinigung mittels des Jahresabschlusses geben, der von der Hauptversammlung genehmigt werden muss.

Dieser Jahresabschluss muss Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen ergänzenden Bericht umfassen, diese Dokumente sind dem Geschäftsbericht und dem Güterverzeichnis der Vereinigung beizufügen.

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein und beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Artikel 54. Die Verstöße, welche die Mitglieder begehen können, werden eingeteilt in sehr schwere, schwere und leichte.

Artikel 55. Als sehr schwere Verstöße gelten:

- a) Die Handlungen und Unterlassungen, die eine schwere Verletzung des Ansehens oder der Würde des Schiedsgerichtshofs, seiner Leitungsorgane oder eines seiner Mitglieder darstellen.
- b) Das Beibehalten der Eigenschaft des Mitglieds, wenn man einer gesetzlichen Unvereinbarkeit unterliegt.
- c) Dem Schiedsgerichtshof nicht den Verlust einer der notwendigen Eigenschaften für die Erhaltung der Mitgliedschaft zu melden.
- d) Keinen Schiedsspruch zu erlassen oder nicht innerhalb der gesetzlichen oder der von den Parteien vereinbarten Frist.
- e) Das Begehen von vorsätzlichen Vergehen in jeglichem Grad der Beteiligung als Folge der Berufsausübung in der Eigenschaft des Schiedsrichters.
- f) Die Wiederholung beim Begehen schwerer Verstöße.
- g) Ein rechtskräftiges Urteil gegen das Mitglied wegen Straftat.
- h) Das Begehen von Verstößen, die wegen ihrer Anzahl und Schwere moralisch unvereinbar sind mit der Eigenschaft des Mitglieds.
- i) Sich der Vereinigung oder ihres Namens zu eigenen Zwecken bedienen.
- j) Diejenigen, die von dieser Satzung oder Ordnung des Gesetzes über Vereinigungen als solche eingestuft werden.

Artikel 56. Als schwere Verstöße gelten:

- a) Der Mangel an Respekt durch Handlung oder Unterlassung gegenüber Mitgliedern der Leitungsorgane des Schiedsgerichtshofs.
- b) Die Akte der offenen Missachtung der anderen Mitglieder in der Ausübung der schiedsrichterlichen Tätigkeit.
- c) Der unlautere Wettbewerb.
- d) Die Wiederholung beim ungerechtfertigten Verzicht auf die Ausübung der schiedsrichterlichen Funktion.
- e) Die wiederholte Nichterfüllung der Verpflichtung hinsichtlich Unterhalts- und Finanzierungsbedarf des Schiedsgerichtshofs nachzukommen.
- f) Die wiederholte Nichterfüllung der Entscheidungen und Beschlüsse der Leitungsorgane des Schiedsgerichtshofs.

Artikel 57. Als leichte Verstöße gelten:

- a) Der Mangel an Respekt durch Handlung oder Unterlassung gegenüber den Mitgliedern der Leitungsorgane des Schiedsgerichtshofs, wenn sie keinen schweren oder sehr schweren Verstoß darstellen.
- b) Die einfache Fahrlässigkeit in der Erfüllung der Verpflichtungen als Schiedsrichter.
- c) Der Verzug bei der Zahlung der zu Unterhalt und Finanzierung des Schiedsgerichtshofs auferlegten Beiträge.
- d) Die in den vorhergehenden Artikeln beschriebenen Akte und Unterlassungen, wenn sie nicht die ausreichende Schwere aufweisen, um als schwere oder sehr schwere Verstöße angesehen zu werden.

Artikel 58. Die Strafen, die den Mitgliedern auferlegt werden können, sind:

1. Wegen sehr schweren Verstoßes:
 - a) Suspendierung der Eigenschaft des Mitglieds für einen Zeitraum von vier bis sechs Jahren.
 - b) Ausschluss aus dem Schiedsgerichtshof.
2. Wegen schweren Verstoßes:

Suspendierung der Eigenschaft des Mitglieds für einen Zeitraum von vier Jahren.
3. Wegen leichten Verstoßes:
 - a) Schriftliche Abmahnung.
 - b) Privater Tadel.

Artikel 59. Die Strafe der Suspendierung dauert in jedem Fall so lange, wie der ausschlaggebende Grund dafür existiert, ohne dass seine Entfernung die Rückerstattung der Gebühren oder Befreiung von Verpflichtungen bewirken kann, die auf diesen Zeitraum entfallen.

Artikel 60. Der leichte Verstoß wird von dem Führungsausschuss und in seinem Namen von dem Vorsitzenden geahndet, ohne Notwendigkeit eines vorherigen Verfahrens und nach Anhörung des Beschuldigten.

Artikel 61. Die schweren und sehr schweren Verstöße werden jeweils vom Führungsausschuss oder der Hauptversammlung nach Einleitung eines Verfahrens geahndet, das von einem vom Führungsausschuss dazu als Ermittler ernannten Mitglied geführt wird.

Innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen ab dem Beschluss zur Einleitung des Verfahrens, muss der Ermittler die Verfahrensakte an das Mitglied übermitteln, das Gegenstand des Verfahrens ist, es hat eine Frist von fünfzehn Tagen, um den von ihm für angebracht gehaltenen Schriftsatz vorzulegen.

Der Ermittler muss die von ihm für notwendig gehaltenen Verfahrenshandlungen durchführen, um das Vorliegen eines der Gründe zu bestimmen, die gemäß der Satzung zu einer Bestrafung des Mitglieds führen können, und er muss eine Akte anlegen, in der jegliche Art von Vorgeschichte, Daten und sonstigen Belegen derselben niedergelegt werden. Zu diesem Zweck muss der Ermittler freien Zugang zu allen mit dem Fall in Zusammenhang stehenden Unterlagen haben. Der Ermittlungszeitraum darf höchstens einen Monat betragen.

Nach Ende des Ermittlungszeitraums und vor der Abfassung des Beschlussvorschlags muss die Verfahrensakte dem Betroffenen zugestellt werden, der über eine Frist von zehn Tagen verfügt, um einen Schriftsatz vorzulegen. Nach Ablauf dieser Frist muss der Ermittler dem Führungsausschuss den Beschlussvorschlag des Verfahrens vorlegen, der Ausschuss muss innerhalb einer Frist von zehn Tagen eine Entscheidung über denselben treffen und im gegebenen Fall ihn der Hauptversammlung unterbreiten, dabei ist in jedem Fall der Betroffene zu benachrichtigen.

Der Betroffene kann, wenn er mit dem Beschluss des Führungsausschuss nicht einverstanden ist, innerhalb einer Frist von fünf Tagen beim Ausschuss Einspruch dagegen einlegen. Der Führungsausschuss muss einen Bericht erstellen und die gesamten Unterlagen des Falls der Hauptversammlung vorlegen, die zu entscheiden hat.

Artikel 62. Die leichten Verstöße verjähren nach drei Monaten, die schweren in sechs Monaten und die sehr schweren ein Jahr nach Geschehen der Handlungen oder Unterlassungen, aus denen sie bestehen.



KAPITEL VIII. SATZUNGSÄNDERUNG

Artikel 63. Die Satzungsänderungen erfordern einen von der eigens dazu einberufenen Hauptversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder in diesem Sinne gefassten Beschluss. Die Tagesordnung der genannten Hauptversammlung muss den Text des Änderungsvorschlags enthalten, der zuvor an die Mitglieder gesendet worden sein muss.

Artikel 64. Die genannten Änderungen sind solange nicht gegenüber Dritten wirksam, bis ihre Eintragung in das zuständige Register gemäß Artikel 16 des Organgesetzes 1/2002 vom 22. März zur Regelung des Vereinigungsrechts vollzogen worden ist.

Artikel 65. Gründe für die Auflösung der Vereinigung sind der rechtlich gültige und von der zuständigen Behörde gefasste Beschluss und der mit den Jastimmen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasste Beschluss der Hauptversammlung.

Artikel 66. Der Auflösungsbeschluss muss auf angemessene Weise das Funktionieren des Schiedsgerichtshof während eines für geeignet gehaltenen Zeitraums sicherstellen, in Abhängigkeit von den Schiedsanträgen, die vor dem Datum des genannten Beschlusses beim Schiedsgerichtshof eingegangen sind, was Gegenstand einer entsprechenden Veröffentlichung zu sein hat.

Artikel 67. Wenn gemäß dem Wortlaut der vorhergehenden Artikel die Auflösung des Schiedsgerichtshof zulässig ist, muss seine Abwicklung vom Vorsitzenden, den anderen Mitgliedern des Führungsausschusses, dem Direktor und dem Schriftführer vorgenommen werden, die von ihrer Tätigkeit einer eigens dazu einberufenen Versammlung gegenüber Rechenschaft ablegen müssen. Sollte ein flüssiger Restbetrag existieren, ist er einer offiziell als wohltätig anerkannten Körperschaft zu spenden.

Zusatzbestimmung

In allem nicht von der vorliegenden Satzung Erfassten ist das geltende Organgesetz 1/2002 vom 22. März zur Regelung des Vereinigungsrechts und seine Zusatzbestimmungen anzuwenden.

Übergangsbestimmung

Die von der Außerordentlichen Hauptversammlung vom 30. Juni 2014 vorgenommenen Satzungsänderungen treten am 1. Oktober 2014 in Kraft, wenn sie zu diesem Datum in das Vereinsregister des Innenministeriums als eingetragen vorliegen. Andernfalls treten sie zum Datum der genannten Eintragung in Kraft.



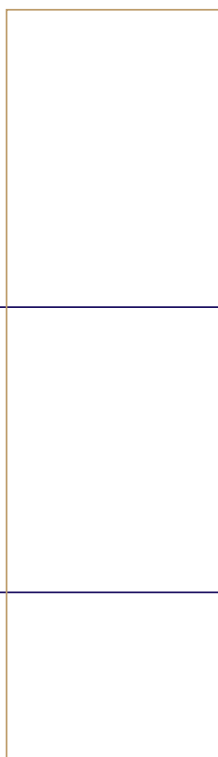
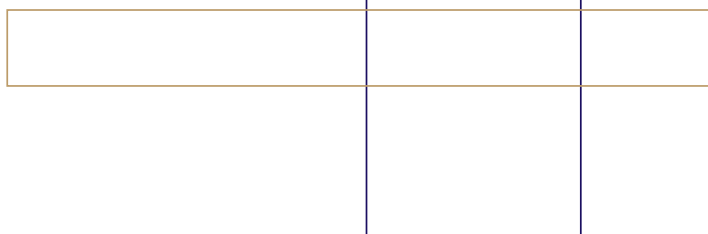




Satzung

ZIVIL- UND HANDELSRECHTLICHE SCHIEDSGERICHTSHOF

CIMA



Serrano, 16, 2.º izquierda
28001 Madrid (Spanien)
Tel.: [+34] 91 431 76 90
Fax: [+34] 91 431 61 38
cima@cima-arbitraje.com
www.cimaarbitraje.com

